

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 24

Rubrik: Allgemeines Bauwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dauer des Vertrages den Parteien in gesetzlicher Weise einen Vermittlungsvorschlag zur Annahme unterbreitet, nachdem über die übrigen Bestimmungen des neuen Vertrages zwischen den Parteien eine Einigung erzielt werden konnte. Der Entwurf zum neuen Vertrag lautet demnach, wie folgt:

Gesamt-Arbeitsvertrag.

(Art. 322, 323 und 330 O. R.)

Zwischen dem

Schlossermeisterverband Bern und Umgebung einerseits
und der

Gruppe Schlosser Bern des Schweizerischen Metallarbeiterverbandes (Schlosserfachverein Bern) andererseits

sind für die Dienstverhältnisse im Schlossergewerbe auf dem Platze Bern folgende Vorschriften aufgestellt worden:

Art. 1. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 9½ Stunden, an Samstagen und Vorabenden gesetzlicher Feiertage 8½ Stunden. — Vom 1. September 1915 hinweg beträgt sie 9, an Samstagen und Vorabenden gesetzlicher Feiertage 8½ Stunden.

Art. 2. Wenn innerhalb der üblichen Probezeit von 14 Tagen (Artikel 7) über die Höhe des Stundenlohnes keine Einigung zu Stande kommt, so werden die nachstehenden Löhne bezahlt:

- a) für Schlosser, die eine 3- bzw. 3½-jährige Lehrzeit absolviert haben, 60 Rappen;
- b) für Schlosser, die inklusive der Lehrzeit 6 Jahre im Berufe tätig sind, 65 Rappen;
- c) für Handlanger ohne Vorkenntnisse 45 Rappen;
- d) für Handlanger, die 3 Jahre im Schlosserberufe tätig sind, 52 Rp.

Im übrigen wird der Lohn den Leistungen entsprechend vereinbart.

Art. 3. Für Überzeitarbeit werden 25 %, für Nacht- und Sonntagsarbeit 50 % Zuschlag bezahlt. Die Überzeit ist möglichst einzuschränken.

Als Überzeit gilt jede Verlängerung der in diesem Gesamtarbeitsvertrag festgesetzten Arbeitszeit, als Nachtarbeit gilt die Zeit von abends 8 bis morgens 6 Uhr.

Art. 4. Die Arbeit wird in der Regel im Tag- bzw. Stundenlohn ausgeführt; der Arbeitgeber kann nicht zu Akkordarbeit verpflichtet werden. Bei Akkordarbeit ist der Taglohn garantiert.

Art. 5. Ist die Arbeitsstelle mehr als zwei Kilometer Luftlinie von der Werkstätte oder vom gewohnten Kostorte entfernt, so hat der Meister nach vorheriger Verständigung entweder Fr. 1. 50 für das Mittagessen, oder bei Tramverbindung die Tramspesen zu vergüten. Im letztern Falle wird der Weg zu und von der Arbeitsstelle als gewöhnliche Arbeitszeit bezahlt.

Bei auswärtiger Arbeit hat der Arbeiter Anspruch auf volle Bezahlung von Kost und Logis, sowie auf Erstattung der Reisespesen. Die Reisezeit wird als gewöhnliche Arbeitszeit berechnet und bezahlt. Der Arbeiter kann auf Kosten des Meisters jeden zweiten Sonntag nach Hause fahren. Für die andern Sonntage wird Kost und Logis bezahlt.

Art. 6.* Die Lohnauszahlung erfolgt alle 14 Tage je Freitags während der Arbeitszeit. An Zwischen-Freitag hat der Arbeiter Anspruch auf eine entsprechende Akonto-Zahlung. Als Decompte werden zwei Tagelöhne zurückbehalten.

Art. 7. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt eine Woche; für Arbeiter, die mehr als ein Jahr im Betrieb tätig sind, 14 Tage; sie endigt stets auf das Ende der Woche (Art. 347 und 348 des Obligationenrechtes).

Die ersten 14 Tage gelten als Probezeit, nach deren Ablauf die gegenseitige Lohnbestimmung erfolgt. Während der Probezeit steht es beiden Teilen frei, das Verhältnis ohne Kündigung zu lösen.

Art. 8. Die Arbeiter sämtlicher Verbandsmeister werden nach den Bestimmungen des eidg. Haftpflichtgesetzes gegen Unfall versichert. Der Prämienabzug für den Arbeiter übersteigt 1½ % nicht. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge nicht bestrittenem Unfall wird regelmäßig am Zahltag der volle Lohn ausbezahlt. (Die gesetzliche Regelung durch das eidg. Kranken- und Unfallversicherungs-gesetz ist vorbehalten.)

Art. 9. Der Genuß geistiger Getränke sowie das Rauchen während der Arbeitszeit sind nicht gestattet.

Art. 10. Der 1. Mai wird als Feiertag freigestellt.

Art. 11. Den hier festgelegten Bestimmungen zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig. (Art. 323 O. R.)

Art. 12. Diese Arbeitsordnung ist in den Werkstätten an sichtbarer Stelle anzuschlagen. Mit der Arbeitsaufnahme erklärt sich der Arbeiter damit einverstanden.

Art. 13. Die Vereinbarung tritt mit 1. September 1912 in Kraft und gilt bis 1. September 1917. Wird sie nicht drei Monate vor Ablauf von einem der beiden Kontrahenten gekündigt, so gilt sie stillschweigend je ein weiteres Jahr.

Jeder Arbeiter hat Anspruch auf einen verschließbaren Schrank zum Aufbewahren seiner Effekten. In jedem Geschäft ist für zweckmäßige Waschgelegenheit Sorge zu tragen.

Übergangsbestimmungen.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung erhält jeder Arbeiter eine Lohnerhöhung von 6 %.

Für über 55 Jahre alte Arbeiter und solche, die bereits einen Lohn von 70 Rappen beziehen, wird eine allfällige Lohnerhöhung gegenseitig frei nach Vereinbarung festgesetzt.

Mit der Einführung der neunstündigen Arbeitszeit findet ein Lohnausgleich statt.

Bern, den 30. August 1912.

Dieser Vermittlungsvorschlag ist binnen nützlicher Frist von der Gruppe Schlosser Bern des schweizer. Metallarbeiterverbandes angenommen, vom Schlossermeisterverband Bern und Umgebung jedoch mit Zuschrift vom 30. August 1912 ohne Angabe von Gründen abgelehnt worden; ebenso wurde die eventuelle Funktion des Einigungsamtes als Schiedsgericht abgelehnt.

Bern, den 2. September 1912.

Einigungsamt des II. Affisenbezirks,
der Obmann: der Sekretär:
Fröhlich. C. Schweingruber.

Allgemeines Bauwesen.

Chur—Arosa-Bahn. Der Bahnbau hat begonnen; neues Leben ist ins Schanfigg eingezogen. Die Firma Baumann & Stiefenhofer ist mit italienischen Arbeitern eingerückt und hat auf Meiersboden ihre Zelte aufgeschlagen. Vorläufig hat diese Gesellschaft die Ausführung der Lose 1 und 2 übernommen, während 3 und 4 noch nicht vergeben sind. Tief aus dem Pleffurtobel herauf donnern die Schüsse der Mineure. In Langwies hat die Firma Bübli aus Basel mit dem Brückenbau begonnen. Es gibt dort einen Viadukt aus Eisenbeton von 70 m Höhe und zirka 100 m Spannweite. Am eigentlichen Brückenbau sind hauptsächlich deutsche Arbeiter

(Glässer) beschäftigt, die täglich 11 Stunden arbeiten und 1 Fr. Stundenlohn erhalten. Es ist eine schwierige Arbeit, bei welcher die Leute in steter Lebensgefahr stehen.

Die Schanfigger Bahn erhält sieben Bahnhöfe: Chur, Lünen (auch für Castiel und Calsreisen), St. Peter (mit Bagig und Molinis), Peist, Langwies, Rüti und Arosa.

Oberaargau—Seeland-Bahn. Die Annahme des neuen Eisenbahnsubventionsgesetzes kommt auch diesem Unternehmen zu statten. Die Vorarbeiten schreiten rasch vorwärts. Gegenwärtig ist die Stelle eines Bauleiters ausgeschrieben. Der Verwaltungsrat hofft, es werde möglich sein, die Vorarbeiten so zu fördern, daß mit dem Bau im Frühjahr 1913 begonnen werden kann.

Wasserversorgung Bern. Zur Sicherung der Wasserleitung im Emmental wurde vom Gemeinderat der Stadt Bern ein Kredit von Fr. 92,600 bewilligt.

Für die Erweiterung des Wasserreservoirs in Steffisburg (Bern) bewilligte die Gemeindeversammlung einen Kredit von 5400 Fr.

Park- und Quaibauten bei Luzern. Durch den Erwerb mehrerer Rieder am See gegen Seeburg hinaus will sich die Stadt Luzern Land zu Bau- oder Anlagezwecken sichern. Mit dem Größerwerden der Stadt ist der Nationalquai, obwohl er lang ist, an schönen Sommerabenden vom einheimischen und fremden Publikum so stark begangen, daß man sich oft in „drangvoll fürchterlicher Enge“ befindet. Eine Anlage in den von der Stadt angekauften Riedern, verbunden mit der Weiterziehung des Quais, würde ein großzügiges und schönes Projekt geben und bei seiner Verwirklichung den Verkehr auf dem jetzigen Quai verteilen und der Stadt auch äußerlich zur Zierde gereichen. Die Sache kostet wohl viel Geld, aber da einer solchen Parkanlage, wie es scheint, der größte Teil des Publikums sehr sympathisch gesinnt ist, so wäre das Gemeinwesen auch bereit, für die Ausführung des Gedankens Opfer zu bringen.

Straßenbauliches aus dem Kanton Schwyz. An den gefährlichsten Stellen längs der Bezirksstraße von Siebnen ins Vorderthal ist nun teils ein sehr schöner und solider Eisenhag (geliefert von Herrn Schmiedmeister A. Kefler in Siebnen), teils Betonmauer erstellt worden. — Am Alpensträßchen Krakerli—Schönaue wird von den circa 30 Italienern, gute und tüchtige Leute, rüstig gearbeitet. Es wäre zu wünschen, daß das Weiter sich bald zum Bessern wendete, damit die Arbeiten endlich einmal ungestörter ihren Fortgang nehmen könnten.

Die Röhrenleitung für die Gasfernversorgung in Grotal (Glarus) schreitet rasch vorwärts. Die Arbeiten sind bereits bis Rüti vorgeschritten. Nachdem der Gasometer in Schwanden seiner Fertigstellung entgegengeht, werden Schwanden und Umgebung demnächst mit Gas bedient werden können.

Eine Straßenverbindung von Leuggelbach und Haslen (Glarus) strebt die Gemeinde Leuggelbach an. Der Kantonsingenieur ist beauftragt, ein generelles Projekt für eine Verbindungsstraße zwischen Leuggelbach und Haslen über die Allmeind beim neuen Wärterhaus der S. B. B. vorbei, und über die Linth bis in die Haslerstraße im Langhof auszuarbeiten. Ergibt das zu gewärtigende Projekt und die Stellungnahme der Beteiligten die Möglichkeit der Ausführung, so werden weitere Verhandlungen folgen.

Verbauung des Kaltbaches bei Ennenda (Glarus). Gegenwärtig sind 35—50 Arbeiter durchschnittlich an den Verbauungsarbeiten beschäftigt. Das Werk rückt deshalb der Vollendung entgegen und der angesetzte Termin für die Fertigstellung kann voraussichtlich ziemlich genau

innegehalten werden. Das Bauprogramm hat während der Arbeiten etwelche Erweiterung erfahren, indem die Fangdämme gegenüber dem ursprünglichen Projekt in Höhe und Breite teilweise erweitert wurden, um sie so stark als möglich zu gestalten und das angeschwemmte Material möglichst aus dem Wege zu räumen und so die Wiedergewinnung des überführten Terrains zu ermöglichen. Ans untere Ende dieser seitlichen Fangdämme ist ein abschließender Querdamm getreten, so daß der vor einiger Zeit erwähnte Überfall nun an die Ausmündung der beiden verbundenen Fang-Dämme zu stehen kommt, wo die Ableitung der Gewässer in den gemauerten Hauptkanal erfolgt. Gegenwärtig wird am untersten Teil desselben, zwischen der Eisenbahnlinie und dem Linthbett gebaut. Der große Wasserandrang gestaltet diese Arbeit zu einer ziemlich schwierigen und auch gefährlichen. Trotzdem hat sich glücklicherweise bis jetzt kein ernstlicher Unglücksfall ereignet.

Wasserversorgungsbauten in Chur (Graubünden). Mit Rücksicht auf gestellte Gesuche beantragt der Kleine Stadtrat Führung der Wasserleitung in 100 mm Röhren von der Kaserne bis zur Anstalt Planfis und von da weg bis zum Roßboden. Kostenbetrag Franken 20,000, worin die Aufstellung einiger Hydranten inbegriffen ist. Die Kosten werden durch einen Spezialkredit von Fr. 9000 des Großen Stadtrates, Fr. 3000 aus dem Erneuerungsfonde der Wasserversorgung und einen Beitrag von Fr. 3300 der Anstalt Planfis, sowie einen solchen des Waffenplatzkonfunktions von Fr. 4700 gedeckt. Diese neue Leitung wird als dringlich erachtet und genehmigt. Der Beitrag der Anstalt Planfis als gemeinnütziges Institut mit etwas beschränkten Mitteln wird dagegen auf Fr. 2000 reduziert. Der dahierige Fehlbetrag soll aus dem Erneuerungsfonde erhoben werden. Auch ersuchen die Eigentümer der Gebäulichkeiten auf dem Rosenhügel um Anlage eines Hydranten. Kostenbetrag Fr. 2240. Dem Gesuche soll entsprochen werden, wenn die Interessenten einen Beitrag von Fr. 380 hieran bewilligen.

Der größte Tunnel der Furkabahn, der 565 m lange Tunnel bei Gremiolis, ist dieser Tage vollendet worden.

Museumsbau in Genf. Die städtische Volksabstimmung über die Errichtung eines Museums in Genf ergab bei 10,585 Stimmberechtigten 1699 Nein und 1162 Ja. Diese Verwerfung der Vorlage hat überrascht, da die großen Parteien dafür eintraten.

Verschiedenes.

Als Gasmeister der Stadt Rheinfelden (Aargau) an Stelle des nach Baden übersiedelnden Herrn Lehner wurde gewählt Herr Aschmann, Gasmeister in Chur. Derselbe wird die Stelle am 15. September antreten.

Neue Hängegerüste. Herrn Gustav Brugger, Amerbachstraße 33, in Basel, ist es gelungen, ein neues Hängegerüst zu erfinden, welches Stangen- und Leitergerüst ersetzt und für Maler und Bauhandwerker von sehr großem Vorteil ist. Das Gerüst, auf dem sechs Mann arbeiten können, kann von nur einem Mann in einer Stunde (für den höchsten Bau) erstellt werden. Dasselbe kann auf jede Fassadenlänge ganz oder geteilt gehängt werden, so daß mit der ganzen Länge auf einmal auf und ab gefahren werden kann. Das Gerüst hat zehnfache Sicherheit und zudem eine nochmalige bedeutende Sicherheit durch Fangvorrichtung. Von der Baupolizei Basel wurde dasselbe geprüft und bewilligt.